

Überarbeitete Satzung der Kreis-Klever Billardgemeinschaft 1926 e. V.

§ 1 Name und Sitz

a) Der Kreisverband führt den Namen:

Kreis-Klever Billardgemeinschaft 1926 e. V. (KKBG)

b) Die KKBG hat ihren Sitz in Kleve und ist im Vereinsregister unter der Nummer: VR 302 eingetragen.

c) Das Geschäftsjahr der KKBG ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

a) Die KKBG verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

b) Der Satzungszweck, Förderung des Billardsports, wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung eines geordneten Ligaspielbetriebs und durch die Ausrichtung von Kreiseinzelmeisterschaften.

§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

Die KKBG unterstützt ihre Mitgliedervereine mit Rat und Tat. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung, keine Zuwendung aus den Mitteln der Vereinigung.

Die KKBG ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben der KKBG gehören insbesondere:

- a) Die Organisation eines geordneten Spielbetriebes.
- b) Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren-, Frauen- und Amateursports.
- c) Durchführung von geeigneten Veranstaltung für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Billardsports.

§ 5 Mitgliedschaft

a) Mitglied in der KKBG kann jeder Billardverein im Kreis Kleve und den angrenzenden Landkreisen werden. Der Antrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle der KKBG zu richten. Über den Antrag entscheidet die Jahreshauptversammlung. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

b) Die Mitgliedsvereine sind verpflichtet diese Satzung anzuerkennen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des erweiterten Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Kreisrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

c) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

- Der Austritt erfolgt durch Kündigung per Einschreiben an die Geschäftsstelle. Frist: 6 Wochen vor Quartalsende)
- Der Ausschluss eines Vereines erfolgt:
 - bei groben Verstößen gegen die Satzung
 - bei Verzug von Beitragszahlungen von mehr als 2 Monaten ohne das eine soziale Notlage nachgewiesen wird
 - bei schwerwiegenden Vorkommnissen, die das Ansehen der KKBG in der Öffentlichkeit beeinträchtigen
 - durch Auflösung des Vereins

§ 6 Mitgliedsbeiträge und sonstige Leistungen

Die Mitgliedsvereine zahlen Beiträge, Gebühren und Umlagen, über deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Beiträge und Gebühren werden in einer Finanz- und Gebührenordnung festgelegt und niedergeschrieben.

§ 7 Die Organe der KKBG

- 1.) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung
weiterer Organe sind:
- 2.) Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB
- 3.) Der Gesamtvorstand
- 4.) Die Sportwartetagung
- 5.) Die Kreisspruchkammer
und
- 6.) Die Kassenprüfung

zu 1.) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Kassenprüfer
- Änderungen der Satzung
- Erlass von der Sport- und Finanzordnung
- Beschlussfassung über Anträge der Vereine
- Ausschluss und Neuaufnahme von Vereinen
- sowie zur Auflösung der KKBG

Die Mitgliederversammlung soll in den ersten Monaten des Jahres stattfinden und ist vom Vorstand unter Einbehaltung einer Frist von 3 Wochen mit der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Es gilt auch die elektronische Form nach § 126a BGB.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Ein Versammlungsleiter ist zu wählen, wenn das Amt des 1. Vorsitzenden neu zu besetzen ist.

Die Mitgliederversammlung, die ordnungsgemäß einberufen wurde ist immer beschlussfähig.

Jeder Mitgliedsverein hat eine Stimme und nur die Stimmen der anwesenden Vereinsvertreter zählen.

In der Regel entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.

Für Satzungsänderungen und die Auflösung der Vereinigung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit erforderlich.

Alternativ zu einer Präsenzveranstaltung kann auch eine virtuelle Versammlung stattfinden.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss folgende Punkte enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse
- Art der Abstimmung
- Satzungsänderungen und Beschlüsse in vollem Wortlaut

Zu 2.) Der geschäftsführende Vorstand

zum geschäftsführenden Vorstand gehören:

- der Vorsitzende
- der Geschäftsführer
- der Schatzmeister
- der Sportwart

Jeweils zwei Mitglieder sind gemeinsam zur Vertretung der KKBG berechtigt.

Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Vertreter.

- Die Mitglieder werden alle 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- Erstellung des Rechenschaftsberichtes
- Weitere Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- Kann Ordnungsstrafen bei Versammlungen, z.B.: Wortentzug oder Ausschluss aus der Versammlung verhängen.

Zu 3.) Der Gesamtvorstand

zum erweiterten Vorstand gehören:

- der stellvertretende Vorsitzende
 - der stellvertretende Geschäftsführer
 - der stellvertretende Sportwart
 - der Spruchkammer Vorsitzender
- sowie
- der Pressewart

Die Aufgaben werden in der Geschäftsordnung geregelt.

Zu 4.) Die Sportwartetagung

In der Sportwartetagung werden alle relevanten Punkte, die den Spielbetrieb bei Mannschafts- und Einzelmeisterschaften gewährleisten, geregelt und bestimmt.

Zu 5.) Die Spruchkammer

Die Spruchkammer (bestehend aus fünf Mitgliedern) tritt immer dann zusammen, wenn es Probleme zwischen den Sportwarten der KKBG und den Vereinen in sportlicher Sicht geht und ist weiterhin zuständig als Schlichtungsstelle für Probleme, die unter den Vereinen entstehen. Der Schiedsspruch der Spruchkammer ist bindend.

Zu 6.) Die Kassenprüfer

Es werden von der Mitgliederversammlung 2 Kassenprüfer für zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Die Kassenprüfung erfolgt vor der Mitgliederversammlung. Die Prüfer werden vom Schatzmeister eingeladen. Über die Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 8 Datenschutzklausel

Die KKBG verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks der Vereinigung personengebundene Daten. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der Vereinigung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.

§ 9 Auflösung der KKBG

Die KKBG kann nur aufgrund einer außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitgliedsvereine erforderlich.

Die Liquidatoren der KKBG sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes.

Bei der Auflösung geht das vorhandene Vermögen an den Deutschen Kinderschutzbund e. V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 10 In Kraft treten

Die vorstehend, überarbeitete Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 13.02.2026 genehmigt und tritt somit in Kraft.

1. Vorsitzender

1. Geschäftsführer/in

.....

.....